

Landratsamt Traunstein
SG x.xx – Bauamt
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Verpflichtungserklärung und Rechtsmittelverzicht

gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB

Bauliche Anlage

Aktenzeichen	Bezeichnung des Bauvorhabens
--------------	------------------------------

Antragssteller / Antragsstellerin

Name, Vorname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

1. Hiermit wird die Verpflichtungserklärung abgegeben,

(genaue Bezeichnung der geplanten baulichen Anlage mit Einzelteilen)

auf dem Grundstück Flurnummer _____ der Gemarkung _____ ,
Gemeinde _____

innerhalb eines Monats nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und die entsprechenden Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6, 8 Buchstabe b und Nr. 9 - 12 Baugesetzbuch (-BauGB-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) zulässigen Nutzungsänderung wird die Rückbauverpflichtung übernommen.

Bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Nutzungsänderung entfällt die Rückbauverpflichtung für das Bauvorhaben. Gleichzeitig wird die Verpflichtung übernommen, die o. g. Verpflichtung an eventuelle Rechtsnachfolger vertraglich weiterzugeben.

2. Zur Sicherstellung der vorgenannten Rückbauverpflichtung wird vor Baugenehmigung eine Sicherheitsleistung in Höhe von _____ € erbracht.

Folgende Formen sind möglich:

- Unbeschränkte, unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Sicherungsgrundschuld

Sie setzt die Vereinbarung eines Sicherungsvertrags voraus, der wie folgt formuliert sein kann:

„Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Traunstein und _____
schließen zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB für das Vorhaben
_____, Az.: _____ folgende Sicherungsvereinbarung:

In Höhe von _____ € (Kosten der Ersatzvornahme) bestellt _____
_____ eine Sicherungsgrundschuld zugunsten des Freistaats Bayern.

Auf diese Sicherungsgrundschuld kann der Freistaat Bayern nur dann zurückgreifen, wenn

_____ seiner Rückbauverpflichtung aus dem genehmigten Vorhaben,
Az.: _____ nicht nachkommt und die Voraussetzungen einer Ersatzvornahme vorliegen.

Unterschriften für das Landratsamt Traunstein und Bauherr.“

c) Höchstbetragshypothek

Sie bedarf keiner Vereinbarung eines Sicherungsvertrags und steht bis zur Entstehung der Ersatzvornahmekosten dem Eigentümer zu.

3. Wird die Rückbauverpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann sogleich die Ersatzvornahme im Sinne des Art. 32 VwZVG durchgeführt werden.

Auf eine ansonsten erforderliche Zwangsgeldandrohung wird seitens des Antragstellers/der Antragstellerin dabei ausdrücklich verzichtet.

Dies bedeutet, dass das Landratsamt den Sicherungsbetrag nach Ablauf der unter Nr. 1 genannten Frist einziehen und den Rückbau samt aller damit zusammenhängenden Nebengeschäfte (z. B. Bauschuttentsorgung) durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchführen lassen kann.

Der Sicherungsbetrag wird in diesem Fall zur Entlohnung des Unternehmens herangezogen.

4. Die vorläufige Kostenveranschlagung nach Art. 32 VwZVG für die ggf. durchzuführende Ersatzvornahme wird dem Antragsteller/ der Antragstellerin mindestens einen Monat vor Durchführung der Ersatzvornahme schriftlich und per Einschreiben bekanntgegeben.

Das Recht auf Nachforderung bleibt für den Fall unberührt, dass der Sicherungsbetrag nicht zur Deckung der Rückbaukosten ausreicht.

5. Es wird darauf verzichtet, gegen die Durchführung der Ersatzvornahme Rechtsbehelfe einzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Antragsstellerin